

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE



Version 1.1.2026

Hauptaufgabe der Einwohnergemeinde Rapperswil BE ist es, dafür zu sorgen, dass es in unserer ländlichen Gemeinde lebenswert ist.

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN	22
Bau- und Planungskommission (Bauko)	22
Primarschulkommission (PSK) 6)	23
Liegenschafts- und Anlagenkommission (Liko)	24
Kommission für Sicherheit, Energie und Umwelt (SEUK)	25
Kommission für Soziales und Kultur (KSK)	26
Tiefbau, Ver- und Entsorgungskommission (TBK)	27
ANHANG II: VERWANDTENAUSCHLUSS	28

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten b) der Gemeinderat und seine Mitglieder c) die ständigen Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das Rechnungsprüfungsorgan e) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen mit Entscheidbefugnis
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit Urne, Wahlen	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Wahlreglementes im Verhältniswahlverfahren (Proporz), 7 Mitglieder des Gemeinderates. ² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Vorschriften des Wahlreglementes im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin resp. den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person.
Zuständigkeit Versammlung, Wahlen	Art. 4 Die Versammlung wählt: a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, aus der Mitte der durch die Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder b) das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte Versammlung	Art. 5 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) alle Geschäfte soweit CHF 200'000.00 übersteigend e) Initiativen f) die Einleitung des Verfahrens sowie die Stellungnahme der Gemeinde über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

¹⁾ geändert am 23.5.2015

²⁾ geändert am 23.5.2015

³⁾ geändert am 2.6.2025

Nachkredite	Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von mindestens Fr. 10'000.--, oder setzt dessen Höhe jeweilen mit dem Budget, in welchen er eingestellt ist, fest. ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung über: – die Gliederung der Verwaltung in Abteilungen (Organigramm) – die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse – Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des

Gemeinderates und der Kommissionen

- Zusammensetzung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- die Anweisungsbefugnis
- die Unterschriftsberechtigung
- die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

4) ⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.

5) ⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-
scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden
Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht und stellt den massgebenden
Aufwand jährlich als gebundene Ausgaben im Budget ein.

6) ⁸ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung des Umfangs der
Schulsozialarbeit sowie für den Abschluss der notwendigen Verträge im
Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, unabhängig von den
damit verbundenen Ausgaben.

Delegation von Ent-
scheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ein-
zelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm
eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte
Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse
übertragen.

7) ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren
oder –revisorinnen. An deren Stelle kann eine privat- oder öffentlich-
rechtlich organisierte Revisionsstelle eingesetzt werden, sofern nicht ge-
nügend befähigte Revisorinnen oder Revisoren zur Verfügung stehen.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die
Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz, Listenaus-
künfte

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz ge-
mäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

⁴ Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

4) eingefügt am 9.12.2013
5) eingefügt am 5.12.2022
6) eingefügt am 5.12.2022
7) geändert am 2.6.2025

⁵ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁶ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁷ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Anhang I des Organisationsreglements bestimmt.

² Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung	Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sind stimmberechtigt.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist – innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen 5)	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung 9)	Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.
Traktanden	Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

8) geändert am 23.5.2016

9) geändert am 2.6.2025

Eröffnung	Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – kann dafür sorgen, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

	– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 42 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

	² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
Ausscheidungsregeln	Art. 45 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 44, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. ³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 46 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 48 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Wahlverfahren	Art. 49 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Auskünfte	Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 62** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 63** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - d) Reihenfolge der Traktanden
 - e) Anträge
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 64** ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 65** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 66** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität, Kosten und Art der Finanzierung der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsorientiert und kostenbewusst zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann. ³ Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte haben mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgaben CHF 100'000.00 übersteigt. Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.
Erfüllung durch Dritte	Art. 72 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
--------------------------------	--

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 74 Mit der Annahme der Wahl leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
 - b) das Rechnungsprüfungsorgan
 - c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
 - d) sowie das Gemeindepersonal
- das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. .

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Baurechtliche
Grundordnung;
Voranschlag 2013

Art. 79 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE und der Einwohnergemeinde Ruppoldsried beschliessen gemeinsam vor der Fusion eine neue baurechtliche Grundordnung sowie den Voranschlag 2013.

² Das Verfahren an der Gemeindeversammlung für diese Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der fusionierten Einwohnergemeinde Rapperswil BE.

¹⁰⁾

Art. 80 – 84 gelöscht

Inkrafttreten

Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 per 1. Januar 2013 mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

¹¹⁾

² Die Änderungen der Artikel 5, 13 und 26 sowie der neue Anhang I treten am 1. Januar 2026 mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Weitergeltung des
bisherigen Rechts

Art. 86 Der Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE vom 23. November 2011 resp. vom 5. Dezember 2011 regelt die Weitergeltung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE.

Aufhebung des bis-
herigen Rechtes

Art. 87 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden folgende Reglemente aufgehoben:
Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ruppoldsried vom 26. Mai 2010,
Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 4. Dezember 2000,
Die weiteren im Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE vom 23. November 2011 resp. 5. Dezember 2011 aufgeführten Erlasse.

¹⁰⁾ gelöscht 2.6.2025

¹¹⁾ geändert 2.6.2025

Beschlossen an der Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Ruppoldsried am
23. November 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RUPPOLDSRIED

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Heike Greminger sig. Tanja Gilomen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Rapperswil BE am 5. De-
zember 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RAPPERSWIL BE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2011 bis 23. November 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 21. Oktober 2011 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 27. Dezember 2011

Die Gemeindeverwalterin

sig. Tanja Gilomen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 4. November 2011 bis 5. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 4. November 2011 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2012

Die Gemeindeverwalterin

sig. Sandra Guggisberg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE haben die Änderung (Art. 12) des Organisationsreglements, welche per 1. Januar 2014 in Kraft tritt, an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 9. Januar 2014

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Christine Jakob

sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderung des Reglements vom 8. November 2013 bis 9. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 8. November 2013 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 9. Januar 2014

Die Gemeindeverwalterin

sig. Sandra Guggisberg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE haben die Änderungen (Anhang I) des Organisationsreglements, welche per 1. August 2016 in Kraft tritt, an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 23. Juni 2016

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Christine Jakob

sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderung des Reglements vom 22. April 2016 bis 23. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 22. April 2016 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 23. Juni 2016

Die Gemeindeverwalterin

sig. Sandra Guggisberg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE haben die Änderungen (Art. 12) des Organisationsreglements, welche per 1. Januar 2023 in Kraft treten, an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 5. Januar 2023

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Jolanda Streun

sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderung des Reglements vom 4. November 2022 bis 5. Dezember 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 4. November 2022 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 5. Januar 2023

Die Gemeindeverwalterin

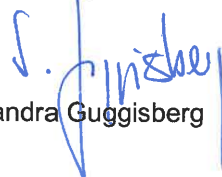
sig. Sandra Guggisberg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE haben die Änderungen der Art. 5, 13 und 26 sowie des Anhang 1 des Organisationsreglements, welche per 1. Januar 2026 in Kraft treten, an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 genehmigt.

3255 Rapperswil BE, 3. Juli 2025

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin


Jolanda Streun


Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

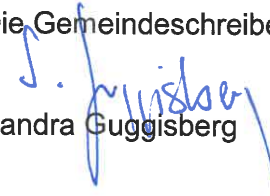
Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung des Reglements vom 2. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 2. Mai 2025 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 3. Juli 2025

Die Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung


Sandra Guggisberg

am: 10. Juli 2025



Änderungen

<u>Genehmigung</u>	<u>Organ</u>	<u>Gültig ab</u>	<u>Publikation</u>
23.05.2016	Gemeindeversammlung	01.08.2016	08.07.2016
28.06.2016	Kanton	01.08.2016	08.07.2015
05.12.2022	Gemeindeversammlung	01.01.2023	23.12.2022
16.01.2023	Kanton	01.01.2023	27.01.2023
02.06.2025	Gemeindeversammlung	01.01.2026	13.06.2025
?	Kanton	01.01.2026	?

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission (Bauko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 – 7 Mitglieder
Präsidium:	Ressortvorsteher/in Baurecht und Planung
Sekretariat	Mitarbeiter/in Bauverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Feueraufseher/in
Hauptaufgaben:	Die Bau- und Planungskommission bearbeitet die im Zusammenhang mit der Raumplanung und Bautätigkeit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere: • Prüfung und Beurteilung aller Baubewilligungsgesuche und Reklamegesuche gemäss den Bestimmungen der Baugesetzgebung, des Gemeindebaureglementes und des Abwasserreglementes. • Wahrnehmung der baupolizeilichen Aufgaben. • Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Ortsplanung, der Zonenplanung sowie des Ortsbildschutzes. • Beaufsichtigung des gesamten Bauwesens. • Koordination aller Aktivitäten im Erschliessungswesen unter verschiedenen Erschliessungsträgern (Strassen, Kanalisation, Strom, Wasser). • Gewässerschutz • Vermessungswesen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Die Kommission kann kleine Baugesuche in eigener Verantwortung bearbeiten und die entsprechenden Bewilligungen erteilen bzw. ablehnen.
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in.
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	Interesse an Bau- und Planungsfragen. Bereitschaft nebst den Sitzungen individuelle zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Primarschulkommission (PSK) ⁶⁾

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 – 7 Mitglieder
Präsidium:	Ressortvorsteher/in Bildung
Beisitzer von Amtes wegen (beratend mit Antragsrecht):	Schulleitung
Sekretariat:	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	• Schulleitung • Elternrat • Tagesschulleitung • Leitung Bibliothek-Mediathek • Schulsekretariat
Hauptaufgaben:	• Strategische Führung der Primarschule • Weiterentwicklung Bildungsstrategie • Wahl der Schulleitung. • Genehmigung der Unterrichts- und Schulorganisation. • Organisation Schülertransport. • Tagesschulangebote. • Erstellen des Budgets und Aufsicht über die richtige Verwendung und Einhaltung der Kredite. • Mediathek, Bibliothek • Schul- und Jugendsozialarbeit • Vernetzung von Primarstufe, Sekundarstufe I und Massnahmen Regelschule Seeland-Süd-Ost (MR SSO) • Sowie weitere Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung und dem Kindergarten- und Schulreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Die Schulkommission ist im Rahmen ihrer Funktion als Anstellungs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde entscheidbefugt.
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes:	Als Instrument der Elternmitsprache setzt die Schulkommission einen Elternrat ein
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	• Interesse am Schulwesen • Bereitschaft, sich mit Schulbesuchen den nötigen Einblick in das Schul- und Unterrichtswesen zu verschaffen • Übernahme eines Ressorts • Bereitschaft nebst den Sitzungen zusätzliche Aufgaben zu übernehmen

⁶⁾ geändert am 23.5.2016

Liegenschafts- und Anlagenkommission (Liko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder
Präsidium:	Ressortvorsteher/-in Liegenschaften und Anlagen
Sekretariat:	Mitarbeitende/-r Bauverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Erhebungsstellenleiter/-in Gärtner/-in Hauswarte Reinigungspersonal
Hauptaufgaben:	• Aufsicht über das Begräbnis- und Friedhofswesen gemäss Friedhofreglement. Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften / Finanzanlagen. • Betreuung von Hochbauvorhaben der Gemeinde sofern dafür nicht eine zweckgebundene Kommission eingesetzt wird. • Forstwesen • Pachtland • Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften / Finanzanlagen. • Wärmeversorgung Rapperswil BE
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	Die Kommissionsmitglieder sollten über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Immobilienmanagement, Bauwesen/-planung oder Facility Management verfügen oder bringen die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit mit.

Kommission für Sicherheit, Energie und Umwelt (SEUK)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder
Präsidium:	Ressortvorsteher/in Sicherheit, Energie und Umwelt
Von Amtes wegen:	• Wehrdienstkommandant/-in
Sekretariat:	Mitarbeitende-/r Gemeindeschreiberei
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	• Angehörige der Wehrdienste und der Zivilschutzorganisation Rapperswil • Delegierte
Hauptaufgaben:	• Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich Feuerwehr, Zivilschutz und ausserordentliche Lagen • Militär gemäss den entsprechenden Reglementen. • Renaturierungen und Umweltschutzaufgaben • Beratungen im Zusammenhang mit der Landschaftsentwicklung und Umsetzung des Landschaftsrichtplanes. • Bewirtschaftung der Verträge über die Landschaftsobjekte. • Behandlung von Umweltanliegen aus der Bevölkerung. • Förderung des Verständnisses über den sorgfältigen Umgang mit dem Lebensraum • Landschaftsentwicklung • Planungsaktivität in Zusammenhang mit dem Verein Seeland.biel/bienne • Vernetzung • Strategische Energieausrichtung (Energielabel) • Neue Energiegewinnungsprojekte
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	Bereitschaft sich für die Belange der Umwelt und für den Umweltschutz einzusetzen Energiethemen proaktiv angehen

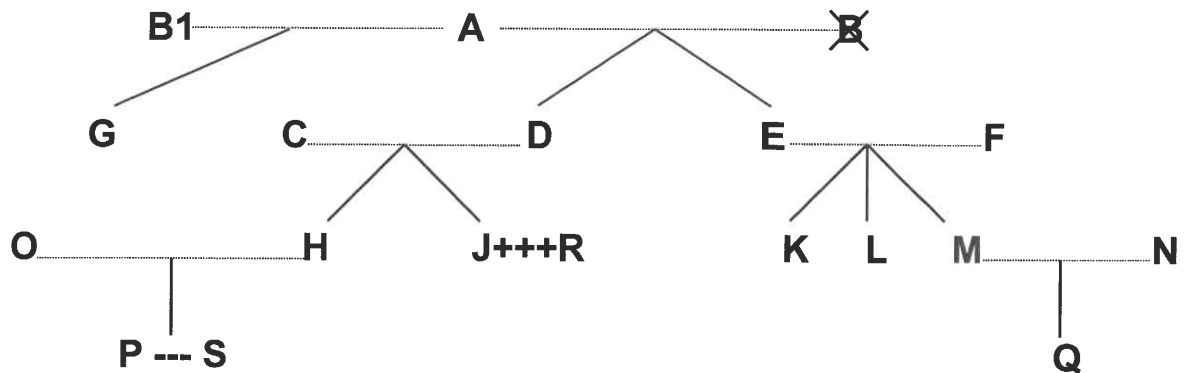
Kommission für Soziales und Kultur (KSK)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder
Präsidium:	Ressortvorsteher/-in Soziales und Kultur
Sekretariat:	Mitarbeitende/-r Gemeindeschreiberei
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Delegierte
Hauptaufgaben:	• Koordination der kulturellen Aktivitäten • Koordination kultureller Angebote mit anderen Gemeinden • Kontaktstelle der regionalen Kulturkonferenz RKK • Familienergänzende Betreuungsangebote (Kita und TEV) • Förderung des kulturellen Bewusstseins in der Gemeinde • Verbindungsorgan zu den Vereinen • Führen des Vereinsverzeichnisses der Gemeinde • Jugendarbeit (Kontaktstelle für Anliegen der Jugendlichen) • Aufsicht über Jugendraum / Angebote der Gemeinde für Jugendliche • Kontakt zur regionalen Jugendkonferenz • Altersfragen, Seniorenrat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	Die Mitgliedschaft von Jugendlichen ist erwünscht.
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	Interesse am vielfältigen kulturellen Leben in und ausserhalb der Gemeinde. Freude am Umgang mit jungen Menschen und der älteren Generation.

Tiefbau, Ver- und Entsorgungskommission (TBK)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 – 7 Mitglieder
Präsidium:	Ressortvorsteher/-in Tiefbau, Ver- und Entsorgung
Sekretariat:	Mitarbeitende/-r Bauverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	• Gemeindewerkhof bzw. Wegmeister
Hauptaufgaben:	• Aufgaben im Strassen- und Abwasserwesen gemäss Strassenbaugesetzgebung (BSG 732.11). • Führung des Werkhofinventars. • Aufgaben gemäss Abfallgesetz (BSG 822.1) und Abfallreglement. • Strassenunterhalt und Erneuerung / Winterdienst. • Strassenbeleuchtung. • Signalisation. • Verkehrslenkung und –beruhigung. • Schulwegsicherung • Unterhalt und Sanierung Kanalisationsnetz, Pumpstationen, Regen- und Rückhaltebecken • Umsetzung GEP • Unterhalt der öffentlichen Gewässer
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budgetkrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/-in und Sekretär/-in.
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder	Die Kommissionsmitglieder sollten über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Bauwesen/-planung, Umwelt oder Unterhalt verfügen oder bringen die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit mit.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.